



# **Newsflash Umweltrecht**

## Dezember/2014

### **Inhalt**

<b><u>1. NATURSCHUTZASPEKTE UND STAND DER TECHNIK BEI STROMLEITUNGSVORHABEN .....</u></b>	<b><u>1</u></b>
<b><u>2. TIROL: DIE VÖLKERRECHTSWIDRIGE NATURSCHUTZNOVELLE.....</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>3. ENGLISH SUMMARY .....</u></b>	<b><u>6</u></b>

## 1. NATURSCHUTZASPEKTE UND STAND DER TECHNIK BEI STROMLEITUNGSVORHABEN

*Die „Alpe Adria Energia SpA“ plant die Errichtung einer 220 kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Weidenburg (Kärnten) und Somplago (Norditalien) – Gesamtlänge ca. 42 km. Der österreichische Teil der Leitung stellt eine 7,4 km lange Verbindungsleitung von Weidenburg auf das Kronhofer Törl (Staatsgrenze) dar. Mit Erkenntnis W104 2000178-1/63E vom 26.08.2014 verweigerte das Bundesverwaltungsgericht die Genehmigung des Projektes nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Novum an dieser Entscheidung ist, dass sich die Rechtsprechung erstmals positiv zur Erdverkabelung von Teilstrecken äußert. Obwohl das Projekt als Energieinfrastrukturvorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (Project of Common Interest – PCI) ausgewiesen ist, hat das Gericht die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes höher gewichtet und sich dabei weitgehend auf die Bestimmungen der Alpenkonvention berufen.*

### **Stand der Technik bei Elektrizitätsleitungen wandelt sich**

Die Genehmigung des italienischen Projektteiles wurde mit der Vorschreibung einer Teilverkabelung im besonderen Schutzgebiet „Karnische Alpen“ verbunden. Nichts desto trotz vertrat die Projektwerberin im österreichischen Genehmigungsverfahren den Standpunkt, dass Erdkabel im Übertragungsnetz weder aus technischer noch aus ökologischer Sicht eine adäquate Alternative zu einer Freileitung darstellen würden. Das sieht das Bundesverwaltungsgericht etwas anders: Unter Verweis auf ein Erkenntnis des schweizerischen Bundesgerichts, in welchem die Teilverkabelung eines kurzen Teilstücks einer Hochspannungsleitung im Übertragungsnetz aus Gründen des Landschaftsschutzes angeordnet wurde, stellt es fest, „*dass der Stand der Technik zumindest für kurze Verkabelungsteilstücke in topografisch einfachen Gebieten in dauernder Entwicklung begriffen ist.*“ Diese Weiterentwicklung des Stands der Technik – der sich bis dato in den Freileitungen manifestiert hat – scheint durchaus zeitgemäß. Auch das deutsche Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geht von einer grundsätzlichen Bevorzugung des Erdkabels im Hochspannungsbereich aus (siehe § 43h EnWG). Die europäischen Übertragungsnetzbetreiber haben sich bereits 2011 darauf geeinigt, dass der Einsatz von Erdkabeln bei Höchstspannungsleitungen (220kv/360kv) auf Teilstrecken praktikabel sein kann.

### **Das Interesse am Natur- und Landschaftsschutz obsiegt**

Die geplante Freileitung würde zu einer dauerhaften nachteiligen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters im Kronhofgraben führen. Aus diesem Grund machte das Bundesverwaltungsgericht eine Interessenabwägung: das Projekt darf nur dann genehmigt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Stromleitung unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Landschaft vor störenden Eingriffen. Der Abwägungsspielraum des Gerichtes war von vornherein

schon insofern eingeschränkt, als das die geplante Freileitung in die Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse der TEN-E-Verordnung (VO 347/2013) aufgenommen wurde. Das bedeutet, dass bereits für sich ein hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens feststeht. In seiner Abwägung bejaht das Gericht zunächst das öffentliche Elektrizitätswirtschaftliche Interesse an der Errichtung einer 220 kV-Freileitung, eigentlich an der Erhöhung der Übertragungskapazitäten insgesamt. Gleich darauf hält es aber fest, dass eine Errichtung genau in diesem vorgeschlagenen Landschaftskorridor nicht erforderlich ist. Vielmehr wies das Gericht darauf hin, dass bestehende Strukturen durch eine neue Leitung genutzt werden könnten. Dabei kommen insbesondere bestehende oder geplante Leitungsstränge oder Straßen in Frage.

### **Direkte Anwendung des Energieprotokolls zur Durchführung der Alpenkonvention**

Ausschlaggebend für die Versagung der Bewilligung waren jedoch die Bestimmungen des Energieprotokolls zur Durchführung der Alpenkonvention, welche vom Bundesverwaltungsgericht unmittelbar anzuwenden sind – das Energieprotokoll wurde ohne Erfüllungsvorbehalt genehmigt. Dort heißt es in Art 10, dass bei Bauten von Stromleitungen soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe zu benutzen sind, wobei der Bedeutung der unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung zu tragen ist. Unter „bestehenden Strukturen“ sind nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht nur bestehende Stromleitungsanlagen, sondern auch andere, insbesondere linienhafte Infrastrukturen zu verstehen, die bereits in Landschaften eingreifen. Nach Verweigerung der Genehmigung und unter Hinweis auf die bestehenden Alternativen – müsste das Projekt folgerichtig nunmehr auch von der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse genommen werden.

### **Weiterführende Informationen:**

Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes - BVwG 26.8.2014, W104 2000178-1/63E:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvwg/BVWGT\\_20140826\\_W104\\_2000178\\_1\\_00/BVWGT\\_20140826\\_W104\\_2000178\\_1\\_00.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvwg/BVWGT_20140826_W104_2000178_1_00/BVWGT_20140826_W104_2000178_1_00.pdf)

ENTSO-E/Europacable, Joint paper: Feasibility and technical aspects of partial undergrounding of extra high voltage power transmission lines. December 2010:

[http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/tent\\_e/doc/off\\_shore\\_wind/2010\\_annual\\_report\\_annex7\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/tent_e/doc/off_shore_wind/2010_annual_report_annex7_en.pdf)

Deutsches Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG):

<https://dejure.org/gesetze/EnWG>

Forum Netzintegration, Factsheet – Erdkabel oder Freileitung:

[http://www.forum-netzintegration.de/uploads/media/DUH\\_Factsheet\\_Erdkabel-oder-Freileitung\\_03.pdf](http://www.forum-netzintegration.de/uploads/media/DUH_Factsheet_Erdkabel-oder-Freileitung_03.pdf)

VERORDNUNG (EU) Nr. 347/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17.

April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E Verordnung):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:115:0039:0075:DE:PDF>

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie Protokoll „Energie“:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002269>

Stellungnahme ÖKOBÜRO zur Tiroler Naturschutzgesetz-Novelle:

<http://www.oekobuero.at/images/doku/stellungnahmeoekobuerotnschg.pdf>

## 2. TIROL: DIE VÖLKERRECHTSWIDRIGE NATURSCHUTZNOVELLE

*Am 10. Dezember soll im Tiroler Landtag eine Novelle des Naturschutzgesetzes beschlossen werden. Laut Vorlage der schwarz-grünen Landesregierung ist das Ziel der Novelle die Stärkung und Förderung von erneuerbarer Energie und Stromautarkie. Bei genauerer Betrachtung fallen aber erhebliche Verschlechterungen des Naturschutzes auf, während der Nutzen für die Energiewende sehr eingeschränkt ist. Einerseits wurden die Verpflichtungen aus der Alpenkonvention erneut nicht erfüllt bzw die Situation sogar verschlechtert, andererseits wird der über Jahrzehnte gewachsene Naturschutz zugunsten fragwürdiger Großprojekte der TIWAG ausgehöhlt. Weiters sollen Bestimmungen geschaffen werden, welche Eingriffe zu Lasten geschützter Vogelarten entgegen der europarechtlichen Vorgaben zulassen.*

### **Die Alpenkonvention**

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtliches Übereinkommen der an den Alpen gelegenen Staaten Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowenien und Monaco. Durch sie verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten zum Landschafts- und Naturschutz. In den Protokollen zur Alpenkonvention werden diese Schutzpflichten näher ausgeführt, wie beispielsweise in den Protokollen zu Naturschutz und Energie die Errichtung von Ruhezeiten. Sowohl Bund als auch Länder haben bei der Erfüllung dieser Schutzpflichten mitzuwirken und die Verpflichtungen umzusetzen. Eine dieser Verpflichtungen ist die Ausweisung und der Schutz sogenannter Ruhezeiten, was bisher in Ansätzen durch § 11 des Tiroler Naturschutzgesetzes erfolgte. Problematisch war diese Regelung aufgrund dessen, dass entgegen der Verpflichtung aus der Alpenkonvention nicht jegliche Einwirkung (inkl Luft, Staub, Erschütterungen, etc.), sondern bloß die Einwirkung durch Lärm eingeschränkt wurde. Auch wurde das laut Konvention eigentlich relevante Kriterium, nämlich die Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes nicht als entscheidendes Merkmal definiert. Viel eher wurde im Gesetz auf die Art der Verursachung des Lärms abgestellt, was klar am Ziel und Auftrag der Alpenkonvention vorbei geht.

In der geplanten Novelle zum Naturschutzgesetz wurde dies aber trotz Protesten nicht berücksichtigt, im Gegenteil, wurden doch mit Projekten der Energiewende weitere erlaubte Eingriffe definiert. Diese Verletzung der Protokolle der Konvention müsste daher zur direkten Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Regeln für österreichische Behörden führen. Auch der Rechtsservice der Alpenkonvention stellte die Rechtswidrigkeit der geplanten Novelle fest und betonte die direkte Anwendbarkeit der Konvention im konkreten Fall.

### **Von dem falschen Ziel der Autarkie**

Nach den erläuternden Bemerkungen zur Novelle und der Tiroler Energie-, Klima- und Ressourcenstrategie ist ein Ziel, die Schaffung eines energieautarken, sprich komplett selbstversorgenden Tirol. Gefördert wird dies unter anderem durch die Einbeziehung von Projekten der erneuerbaren Energien als Ausnahmetatbestand zur Erlaubnis von Projekten in Schutzgebieten. Vor dem Hintergrund des Zieles der europäischen Energiewende, einem weiteren in den erläuternden Bemerkungen angesprochenen Ziel, erscheint es jedoch seltsam nach der Energieautarkie zu streben, stellt diese doch den größten denkbaren Bedarf an Ressourcen dar. Es würde dafür eine große Zahl von „Backup-Systemen“ wie Kraftwerke und Speicher benötigt, anstatt vorhandene Ressourcen durch ordentliche Vernetzung bestmöglich und schonend

einzusetzen. Schon jetzt existieren in Deutschland und Österreich massive Überkapazitäten zur Stromerzeugung, die schon jetzt problemlos reichen würden um sämtliche deutschen Atomkraftwerke bis 2022 abzuschalten. Die Schaffung neuer Speicherkraftwerke wie das KW Kaunertal ist daher nicht nur unnötig, sondern auch teuer, unwirtschaftlich und zerstört unwiederbringlich wertvollste Rückzugsgebiete für Tiere und Menschen in den Alpen.

### **Hochwertige Gewässerstrecken**

Die Ausweisung von Tabuzonen für den Bau neuer Wasserkraftwerke ist eine langjährige Forderung vieler Umweltorganisationen. Zwar sieht die Novelle des Tiroler Naturschutzgesetzes eine solche vor, was durchaus zu begrüßen ist, jedoch sind die Voraussetzungen einer solchen Ausweisung derart eng gefasst, dass ein effektiver Schutz kaum möglich scheint. Sinnvoll wäre daher jedenfalls der Schutz sämtlicher Gewässerabschnitte, die einen sehr guten ökologischen Zustand aufweisen und die Ermächtigung der Landesregierung zur Ausweisung eines entsprechenden Schutzes per Verordnung.

### **Energiewende kann auch in Tirol europäisches Naturschutzrecht nicht aushebeln**

Die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union stellt sämtliche Wildvogelarten unter Schutz, der auch außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete zu respektieren ist. Die Umsetzung dieses Schutzes in § 25, der Verbote in Bezug auf geschützte Vogelarten regelt, ist nicht ausreichend, da dieser nun Eingriffe für Vorhaben der Energiewende gestattet. Ein solcher Eingriff ist nach der Vogelschutz-RL unter keinen Umständen gestattet. Auch verkennt die geplante Novellierung die Unzulässigkeit solcher Eingriffe in faktische, d.h. widerrechtlich nicht ausgewiesene Vogelschutzgebiete. Die Novelle müsste daher, um in Einklang mit Unionsrecht zu stehen, ein strengeres Schutzregime für die Einhaltung des Art 4 der Vogelschutzrichtlinie vorsehen müssen.

### **Weiterführende Informationen:**

Gegenüberstellung der Novelle und Stellungnahmen:

<https://portal.tirol.gv.at/LteWeb/public/ggs/ggsDetails.xhtml?id=12844&&cid=4503>

Protokolle der Alpenkonvention:

<http://www.alpconv.org/de/convention/protocols/default.html>

Vogelschutzrichtlinie:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>

Rechtliche Analyse und Stellungnahmen von ÖKOBÜRO zum Maßnahmenpaket in Tirol:

[http://www.oekobuero.at/rechtliche\\_analyse\\_und\\_stellungnahme\\_zum\\_massnahmenpaket\\_tirol\\_2\\_014](http://www.oekobuero.at/rechtliche_analyse_und_stellungnahme_zum_massnahmenpaket_tirol_2_014)

### 3. ENGLISH SUMMARY

#### **Aspects of nature conservation and state-of-the-art in projects of power lines**

With the recent decision of the Austrian Federal Administrative Court, underground cables can now be considered as state-of-the-art and thus be part of a legal obligation for projects. This is the first time an Austrian court rules in favour of underground cables, following the long standing demand of environmental NGOs. Additionally, the court directly applied a protocol of the Alpine Convention and ruled in favour of nature conservation over a project declared as a project of common interest (PCI). Following this judgement, the construction of the power line in question should be removed from the PCI list.

#### **Tyrol: the upcoming amendment to the Nature Protection Act violates international law**

This December, Tyrol will vote on the amendment of its Nature Protection Act, but even now it is clear that the new law will be in violation of the Alpine Convention and thus international law. As clearly assessed by CIPRA, the legal office of the convention, the old law is in violation and this will not be repaired, in fact the protection might even get worse. Other points of criticism include the lack of protection for birds and de-facto conservation areas in the Flora-Fauna-Habitat Directive as well as the ill-advised goal of energy-autarky.

**Impressum:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

*Offenlegung nach § 25 MedienG:*

<http://www.oekobuero.at/impressum>

**Für Rückfragen und Kommentare:**

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:**



MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH